

Bundessozialgericht: Reparaturkosten für einen Treppenlift

Urteil vom 25. Januar 2017 (Az. B 3 P 2/15 R)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Urteil vom 25. Januar 2017 (Aktenzeichen B 3 P 2/15 R) entschieden, dass die Pflegekasse nicht nur einen Zuschuss zum erstmaligen Einbau einer technischen Hilfe zur Verbesserung des Wohnumfeldes zahlen muss, sondern gegebenenfalls auch für Folgekosten wie zum Beispiel Reparaturen im Zusammenhang mit der Sicherung und der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit dieser Hilfe aufzukommen hat. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Höchstbetrag für den Zuschuss bei der Anschaffung (bis Ende 2014: 2.557 Euro; ab 2015: 4.000 Euro) noch nicht voll ausgeschöpft wurde.

Im Jahr 2005 bezuschusste die Pflegekasse die Gesamtkosten von 3.800 Euro für den Einbau eines gebrauchten Treppenlifts zugunsten eines bei ihr versicherten Pflegebedürftigen als wohnumfeldverbessernde Maßnahme mit dem damaligen Höchstbetrag von 2.557 Euro. Der 1969 geborene Versicherte leidet an einer fortschreitenden Muskeldystrophie und bezieht seit November 2011 Pflegegeld nach der Pflegestufe III. Der Sozialhilfeträger übernahm die von der Beklagten nicht bezuschusste Differenz aus Mitteln der Eingliederungshilfe. Auch beglich er im Zeitraum von November 2012 bis Juli 2014 die Kosten für mehrere nutzungsbedingte Reparaturen an dem Treppenlift in Höhe von insgesamt etwa 1.500 Euro.

Im Verfahren vor dem BSG begehrte der klagende Sozialhilfeträger die Erstattung dieser Reparaturkosten von der beklagten Pflegekasse. Ein solcher Erstattungsanspruch steht der Klägerin jedoch nach Auffassung des BSG nicht zu. Die Pflegekasse sei nicht zur Bezuschussung der Reparaturkosten verpflichtet gewesen, weil der gesetzliche Höchstbetrag für Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen, der bis Ende 2014 2.557 Euro betrug, bereits durch den Einbau des Treppenlifts ausgeschöpft gewesen sei. Die Bezuschussung von Reparatur- oder Wartungskosten einer wohnumfeldverbessernden Maßnahme komme nur in Betracht, wenn der gesetzliche Höchstbetrag des Zuschusses noch nicht ausgeschöpft sei. Sei beispielsweise nach der heutigen Rechtslage, nach der sich der Höchstbetrag für Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen auf 4.000 Euro beläuft, für die Anschaffung einer technischen Hilfe nur ein Zuschuss von 3.500 Euro gewährt worden, weil der Versicherte dafür keine höheren Kosten zu tragen hatte, stehe ein Restbetrag von 500 Euro zur Verfügung, mit dem nun Wartungs- und Reparaturkosten bezuschusst werden könnten. Ein neuer Zuschuss für einen nutzungs- oder verschleißbedingten Defekt der technischen Hilfe könne für eine bereits mit dem Höchstbetrag bezuschusste Maßnahme in Frage kommen, wenn die Reparatur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten einer Neu- oder Ersatzbeschaffung gleichkomme. Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen, weil der Reparaturaufwand in Höhe von 1.500 Euro weder vom Umfang noch von der Höhe den Kosten für eine Neu- oder Ersatzbeschaffung des bei seiner Installation 3.800 Euro teuren Treppenlifts vergleichbar war.

Hinweis

Für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes pflegebedürftiger Menschen (behindertengerechte Ausstattung des Bades, Einbau eines Treppenlifts etc.) können von der Pflegeversicherung bis zu 4.000 Euro je Maßnahme gewährt werden. Als „Maßnahme“ wird dabei die Gesamtheit der Umbauten oder Beschaffungen bezeichnet, die zum Zeitpunkt der Antragstellung notwendig sind. Ein neuer Zuschuss kommt erst dann in Betracht, wenn sich die Pflegesituation objektiv ändert und dadurch im Laufe der Zeit Schritte zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes erforderlich werden, die im Zuge der ersten Umbaumaßnahme noch nicht notwendig waren.

Katja Kruse, bvkm

Stand: Mai 2017